Landesamt für Finanzen
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Bezüge

Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 25, 17222 Neustrelitz

Zuständig ist
Telefon (038558849)-
Telefax (0385 58849)-18
Anwender-/Personalnummer: /

Neustrelitz,

Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV) werden Sie ab Beginn Ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung versichert. Der Arbeitgeber hatte diese Versicherung als Pflichtversicherung (VBL-klassik) abzuschließen. Versorgungsanwartschaften aus dieser Pflichtversicherung werden nach § 6 Abs. 1 Tariefvertrag Altersversorgung -ATV erst nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten gewährt. Da Sie ein befristetes Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von weniger als 60 Monaten abgeschlossen haben und bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nachweisen können, erlangen Sie nach dem Tarifvertrag Altersversorgung keine Versorgungsanwartschaften aus der Pflichtversicherung.

Nach § 2 Abs. 2 und § 26 ATV wird Beschäftigten mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit die Möglichkeit eingeräumt, sich auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreien zu lassen.

Beachten Sie bei Ihrer Entscheidung aber auch, dass die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist von Betriebsrentenansprüchen nach dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie ab dem 01.01.2018 von bisher fünf auf drei Jahre verkürzt wurde. Versicherte können daher bereits nach 3 Jahren Versicherungszeit in der VBLklassik eine unverfallbare Anwartschaft erwerben und damit im Versicherungsfall einen Anspruch auf Leistung haben, auch wenn die Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten nicht erfüllt wird.

Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu stellen.

Die Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung wir dann in eine freiwillige Versicherung umgewandelt. Mit dieser freiwilligen Versicherung, die durch den Arbeitgeber in Höhe der auf ihn entfallenden Aufwendungen für die Pflichtversicherung und durch Beiträge des Arbeitnehmers zu leisten ist, erlangen Sie die notwendige Versorgungsanwartschaften. Sollten Sie sich dazu entscheiden, sich von der Pflicht zur Versicherung befreien zu lassen, verwenden Sie bitte das auf der Rückseite dieses Schreibens vorbereitete Antragsformular. Mit dem beigefügten Schreiben (LBesA 4652) erhalten Sie Hinweise zu eventuellen Risiken einer Befreiung von der Versicherungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesamt für Finanzen

Name, Vorname	Anwendernummer / Personalnummer		
Anschrift	Bearbeiternummer	Geburtsdatum	Telefonnummer

Landesbesoldungsamt
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 7
17235 Neustrelitz

Bitte urschriftlich zurück

Betr.: Versicherung bei der Zusatzversorgung
<u>hier:</u> Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 2 und § 26 ATV

Ich stelle hiermit den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung und bitte Sie, für mich eine freiwillige Versicherung nach § 26 ATV abzuschließen.

Über eventuelle Risiken einer Befreiung von der Versicherungspflicht bin ich informiert worden (Vordruck LBesA 4652).

☐ Meine Arbeitnehmerbeiträge sollen ab _____ steuerfrei behandelt werden.

☐ Ich verzichte auf die Steuerfreiheit meiner Arbeitnehmerbeiträge ab* _____

☐ Ich verzichte auf die Steuerfreiheit meiner Arbeitnehmerbeiträge ab* _____

anteilig in Höhe von _____€.

☐ Ich verzichte auf die Steuerfreiheit meiner Arbeitnehmerbeiträge ab* _____

B anteilig in Höhe von _____%.

*Nur für die Zukunft möglich

4650010500005

Bisher hatte ich keine Pflichtversicherungszeiten bei einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Anlage zu den Vordrucken 4450 und 4650

Information zur Erklärung - Behandlung der kapitalgedeckten Arbeitnehmerbeiträge

An die Zusatzversorgung bei der VBL entrichtet der Arbeitgeber für alle Pflichtversicherten (zur VBL-Klassik) vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt 1,06 Prozent Umlage und 2 Prozent zur kapitalgedeckten Altersversorgung.
An die VBL sind für alle Pflichtversicherten-Ost seit dem 01.07.2017 Arbeitnehmerbeiträge in Höhe von 4,25 v.H. zur Kapitaldeckung zu entrichten.

Für die von der Pflicht zur Versicherung befreiten Beschäftigten, den wissenschaftlichen Mitarbeitern, für die der Arbeitgeber die freiwillige Versicherung (VBLextra) begründet, entrichtet der Arbeitgeber ebenfalls 1,06 Prozent Umlage und 2 Prozent zur kapitalgedeckten Altersversorgung.
Der Arbeitnehmerbeitrag ist für die von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten seit dem 01.01.2010 in Höhe von 2,00 v.H. zur Kapitaldeckung zu entrichten.

Die Arbeitnehmerbeiträge im Rahmen des ersten Beschäftigungsverhältnisses sind wie der Beitrag des Arbeitgebers innerhalb der zu beachtenden Höchstgrenzen steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Höchstgrenzen ergeben sich aus § 3 Nr. 63 EStG. Hintergrund ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 09.12.2010 (BFH Urteil-VI R 57/08).

Abweichend von der grundsätzlichen Behandlung, keine Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben auf die Arbeitnehmereigenbeteiligungen zur VBL-Pflichtversicherung (bei wissenschaftlichen Mitarbeitern zur freiwilligen Versicherung) abzuführen, können die Arbeitnehmer für die **Arbeitnehmerbeiträge wählen**, auf die Steuerfreiheit zu verzichten.

Sie haben dann die Möglichkeit für die Arbeitnehmerbeiträge die Riester-Förderung über Altersvorsorgezulagen und den zusätzlichen Sonderausgabenabzug zu nutzen.

Im Übrigen kann eine einmal abgegebene Erklärung zukünftig auch neu überdacht werden und anders entschieden werden.